



Mietantrag für ein STANDROHR

Normalausführung

mit C-Rohranschluss

Zwischen den Verbandsgemeindewerken Enkenbach-Alsenborn (Vermieter) und dem Antragsteller (Mieter) wird die nachfolgende Vereinbarung zur vorübergehenden Entnahme von Wasser aus dem Netz des Vermieters im Ver- und Entsorgungsgebiet Hochspeyer getroffen:

Antragsteller (= Rechnungsempfänger)

Name / Firma:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ/ Ort:	
Telefon/Fax:	
Bankverbindung IBAN.:	Bank: BIC:

Das Standrohr darf nur am folgenden Ort/Baustelle eingesetzt werden:

Installationsort:

Straße oder Flurstücks-Nr.:

Bemerkung/Übergabe:

ACHTUNG: Erst Hydrant spülen – dann Standrohr montieren

Angaben zum Standrohr mit Wasserzähler			Standrohr-Nr.:
mit Schlüssel:	ja	nein	Zählergröße: Qn

Vor Aushändigung des Standrohres ist eine Sicherheitsleistung zu zahlen

ABHOLUNG		RÜCKGABE	
Datum:		Datum:	
Zählerstand:		Zählerstand:	
		Zustand (event.Mängel)	ja nein
Unterschrift Abholung		Unterschrift Rückgabe	

Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift die jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen sowie die nachfolgenden Benutzungsbedingungen an:

1. Die Anerkennung der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS)“ und der „Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)“ der Verbandsgemeinde für das Ver- und Entsorgungsgebiet Hochspeyer in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ sind Voraussetzung für die Übergabe des Standrohres bzw. des Bauwasseranschlusses.
2. Vor der Übernahme des Standrohres hat der Antragsteller eine Sicherheitsleistung je Standrohr zu zahlen. Diese Kautionsleistung wird nicht verzinst.
3. Für das Standrohr ist eine Mietzahlung für jeden angefangenen Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Antragstellers befindet - bis zur bestätigten Rückgabe - zu entrichten. Weiterhin fällt eine Einmalzahlung (Verwaltungsgebühr für Bereitstellung, Ablesung und Abrechnung usw.) je Rechnung an.
4. Das Standrohr wird leihweise auf jederzeitigen Widerruf überlassen. Es darf ausschließlich zur Wasserentnahme aus Hydranten am umseitig genannten Installationsort im Versorgungsgebiet Hochspeyer der VG-Werke Enkenbach-Alsenborn eingesetzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
5. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass das Standrohr keine Gefahrenquelle für Dritte bildet und niemand zu Schaden kommt. Hierfür hat er alle erdenklich notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere muss der Hydrant für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.
6. Verlust oder Beschädigungen am Standrohr bzw. Wasserzähler sind den Verbandsgemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Ersatzbeschaffung bzw. Reparaturkosten für Beschädigungen des Standrohres/Zählers werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Bei Nicht- oder Falschanzeige des Wasserzählers oder bei sonstigen durch Beschädigungen (z.B. Entfernung der Eichplombe) verursachten Beeinflussungen der Messung und der Messgenauigkeit, ist dies ebenfalls dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls erfolgt die Berechnung der Verbrauchsmenge mittels Schätzung. **Für Schäden an Hydrant und Standrohr haftet der Antragsteller!**

Der Antragsteller hat somit folgende **Zahlungen** zu leisten, deren Höhe sich nach den aktuell festgesetzten „**Abgabensätzen für Wasser und Abwasser**“ der Verbandsgemeinde für das Ver- und Entsorgungsgebiet Hochspeyer richten; derzeit:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) Sicherheitsleistung (siehe Pkt. 2) – derzeit: | 950,00 |
| b) Miete je angefangenen Kalendertag (siehe Pkt. 4) – derzeit: | 2,00 € netto / 2,14 € Brutto |
| c) Einmalzahlung (siehe Pkt. 4) – derzeit: | 17,65 € netto / 21,00 € Brutto |

Die o.g. Wertangaben erfolgen informativ; es gelten die jeweils aktuellen Abgabensätze der Wasserversorgung.

Datum:

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Verrechnungsstelle